

Praxisübernahme-Vertrag

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Praxisverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

PRAXISÜBERNAHME-VERTRAG

Zwischen
Frau/ Herr

Straße:

PLZ, Ort:

- im folgenden Veräußerin/ Veräußerer genannt -

und

Frau/ Herr

Straße:

PLZ, Ort:

- im folgenden Erwerberin/ Erwerber genannt -

wird, vorbehaltlich der rechtskräftigen Erteilung der vertragszahnärztlichen Zulassung für die Erwerberin/ den Erwerber, folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Frau/ Herr übernimmt mit Wirkung vom
die bisher von Frau/ Herr mit Sitz in (Anschrift):

Straße:

PLZ/ Ort:

geführte zahnärztliche Praxis mit sämtlichen in den Praxisräumen befindlichen
Apparaten, Geräten, Instrumenten, Einrichtungsgegenständen und Materialien.

(2) Frau/ Herr nimmt die Übertragung hiermit an und führt die
Zahnarztpraxis in eigenem Namen und auf eigene Rechnung fort.

§ 2

Praxiseinrichtung, Inventar

(1) Die Praxiseinrichtung besteht aus den im Inventarverzeichnis (Anlage Nr.)
aufgeführten Apparaten, Geräten Einrichtungsgegenständen und Materialien. Gleich-
zeitig enthält das Inventarverzeichnis Beschaffensvereinbarungen, durch die die für
die Vertragsparteien wertbildenden Faktoren der Zahnarztpraxis (Soll-Zustand) konkre-
tisiert werden. Das Inventarverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages.

Hinweis: Es sollte nicht ungeprüft auf das zu steuerlichen Zwecken erstellte Anlagen-
verzeichnis zurückgegriffen werden, zumal sich darin häufig Gegenstände befinden, die
gerade nicht übertragen werden sollen (z. B. der PKW, der im Praxisvermögen geführt wird)
oder andere Wirtschaftsgüter mit einem geringen Anschaffungswert.

- (2) Die Erwerberin/ der Erwerber ist über die Situation der Praxis (z. B. durchschnittlicher Umsatz, Gewinn, Zahl der vertragszahnärztlichen Abrechnungen, Patientenstamm, Privatpatientenanteil, Höhe der monatlichen Praxiskosten etc.) vollständig und umfassend unterrichtet. Eine Garantie für zukünftige Umsatz- und Gewinnentwicklung übernimmt die Veräußerin/ der Veräußerer nicht.
- (3) Zusicherungen der Veräußerin/ des Veräußerers über Besonderheiten der Praxis bestehen nicht.

Hinweis: Auf Seiten der Erwerberin/ des Erwerbers wäre es sinnvoll, sich ein selbständiges Garantieverprechen von Veräußererseite im Vertrag geben zu lassen, in dem die wesentlichen, wertbildenden Umstände, die der Kaufentscheidung zu Grunde gelegen haben, abgesichert sind. Nach neuem Schuldrecht haftet die Veräußerin/ der Veräußerer nun für alle auch nur fahrlässig mitgeteilten Fehlinformationen nach § 280 Abs. 1, § 276 BGB.

§ 3 Kaufpreis

- (1) Als Kaufpreis für die Praxiseinrichtung bezahlt die Erwerberin/ der Erwerber einen Betrag in Höhe von € (in Worten:).
- (2) Für den ideellen Wert der Praxis („Goodwill“) bezahlt die Erwerberin/ der Erwerber einen Betrag in Höhe von € (in Worten:).
- (3) Der Gesamtkaufpreis der Praxis beträgt mithin € (in Worten:).
- (4) Bei der Ermittlung des ideellen Praxiswertes wird davon ausgegangen, dass der durchschnittliche Bruttojahresumsatz aus vertragszahnärztlicher und privat Zahnärztlicher Tätigkeit, einschließlich Gutachtertätigkeit, während der letzten Jahre einen Betrag i. H. v. € (in Worten:) betrug. Der Anteil der privat Zahnärztlichen Leistungen betrug in diesem Zeitraum am Gesamtumsatz im Jahresdurchschnitt %. Die Erwerberin/ der Erwerber erklärt, dass sie/ er die betreffenden Unterlagen sowie die Einnahme-/ Überschussrechnung für die Jahre bis eingesehen hat.

Alternative zu Abs. 4:

(4) Die Festsetzung des Kaufpreises/ ideellen Praxiswertes basiert auf dem Gutachten der/ des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Frau/ Herrn

Straße:

PLZ/ Ort:

dessen Inhalt beiden Vertragsparteien bekannt ist. Die Erwerberin/ der Erwerber erklärt, dass sie/ er die diesem Gutachten zu Grunde liegenden Unterlagen, insbesondere die Abrechnungen der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung und die Privat-abrechnungen für die Jahre bis sowie die Einnahme-/Überschussrechnung für diesen Zeitraum eingesehen hat.

Hinweis: Wenn Zusicherung gewollt wird, so sollte dies auch ausdrücklich in den Vertrag hineingeschrieben werden.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Der gesamte Kaufpreis ist (bei Übergabe der Praxis sofort fällig/ spätestens bis zum zahlbar). Die Erwerberin/ der Erwerber verpflichtet sich, bis spätestens eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse über den Gesamtkaufpreis von € (in Worten:) zu erbringen, die eine Zahlung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Vorausklage enthält. Erfüllt die Erwerberin/ der Erwerber diese Verpflichtungen nicht, hat die Veräußerin/ der Veräußerer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt auf das Konto bei der (Name der Bank), BLZ

(3) Zahlungen erfolgen zunächst auf den ideellen Praxiswert („Goodwill“), sodann auf die Gegenstände der Praxiseinrichtung.

Alternative zu § 4:

(1) Bei der Unterzeichnung des Vertrages wird eine Anzahlung in Höhe von € (in Worten:) fällig. Der Restbetrag ist in (monatlichen/ vierteljährlichen) Raten in Höhe von € (in Worten:), fällig jeweils am 1. (des Monats/ des Quartals), beginnend mit dem, zu begleichen. Die jeweilige Restkaufpreisschuld ist mit % (grundsätzlich 8 % nach § 288 Abs. 2 BGB) über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(2) Kommt die Erwerberin/ der Erwerber mit einer Rate länger als (einen Monat/ ein Quartal) in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, unbeschadet der etwa weitergehenden Rechte der Veräußerin/ des Veräußerers. Für den Eintritt der Fälligkeit bedarf es keiner weiteren Fristsetzung. Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe des in Absatz 1 Satz 3 genannten Prozentsatzes zu entrichten.

- (3) Die Zahlungen erfolgen auf das Konto bei der (Name der Bank), BLZ
- (4) Zahlungen erfolgen zunächst auf den ideellen Praxiswert („Goodwill“), sodann auf die Gegenstände der Praxiseinrichtung.

§ 5 Mietrecht

Die Erwerberin/ der Erwerber tritt in den zwischen der Veräußerin/ dem Veräußerer und der Hauseigentümerin/ dem Hauseigentümer bestehenden Mietvertrag vom mit allen Rechten und Pflichten ein. Der Mietvertrag ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage Nr.). Die schriftliche Zustimmung der Hauseigentümerin/ des Hauseigentümers liegt vor.

Alternative zu § 5:

- (1) Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich, der Erwerberin/ dem Erwerber den Eintritt in den mit der Hauseigentümerin/ dem Hauseigentümer bestehenden Mietvertrag (Anlage Nr.) über die Praxisräume mit allen Rechten und Pflichten zu verschaffen und hierfür alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, ggfs. auch eine etwa erforderliche Zustimmung des zuständigen Wohnungsamtes herbeizuführen.
- (2) Kommt die Veräußerin/ der Veräußerer diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist aus sonstigen Gründen der Eintritt in den Mietvertrag bis zum nicht möglich, so ist jede der Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Berufsrechtliche Vorschriften

Die Erwerberin/ der Erwerber ist genauso wie die Veräußerin/ der Veräußerer zur Beachtung der berufsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Übernahme verpflichtet.

§ 7 Übergabe; Forderungen und Verbindlichkeiten

- (1) Die Übergabe der Praxis wird durch beide Vertragsparteien in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage Nr.).
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet die Erwerberin/ der Erwerber nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor der tatsächlichen Übernahme der Praxis entstanden sind oder noch entstehen werden. Die Veräußerin/ der Veräußerer stellt die Erwerberin/ den Erwerber diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

- (3) Ab der tatsächlichen Übergabe der Praxis haftet die Erwerberin/ der Erwerber für alle Verbindlichkeiten der Praxis. In gleicher Weise stehen ihr/ ihm auch von diesem Zeitpunkt an sämtliche Ansprüche gegenüber Dritten zu.
- (4) Die bis zum (*Datum der Praxisübernahme*) entstandenen Honorarforderungen stehen der Veräußerin/ dem Veräußerer zu. Deren Einziehung übernimmt die Erwerberin/ der Erwerber im Namen und für Rechnung der Veräußerin/ des Veräußerers.
- (5) Für nicht abgeschlossene Behandlungsfälle, die von der Erwerberin/ dem Erwerber fortgeführt werden, wird bei der Übergabe eine Rechnungsabgrenzung auf Basis des erreichten Behandlungsstandes vorgenommen und im Übergabeprotokoll dokumentiert.

§ 8
Fortführung von bestehenden Verträgen

- (1) Folgende sachbezogene Versicherungsverträge bestehen bei Übergabe und werden bei Einverständnis der Versicherungsgesellschaft von der Erwerberin/ dem Erwerber fortgeführt:

Art der Versicherung	Versicherungsgesellschaft	Vers.-Nr.
Gebäudebrand-Versicherung		
Geräte-Versicherung		
Glas-Versicherung		
Elektronik-Versicherung		
Inventar-Versicherung		
Diebstahlversicherung		
Praxisausfall-Tagegeld-Versicherung		
Betriebsunterbrechungs-Versicherung		
Betriebskosten-Versicherung		

(2) Weitere Dauerschuldverhältnisse:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

(z. B. Miet-, Leasing- oder Wartungsverträge hinsichtlich der vorhandenen Medizintechnik, Telefonanlage – vor allem die Telefonnummer –, Versorgungsverträge über den Bezug von Strom, Gas und Wasser)

werden ebenfalls von der Erwerberin/ dem Erwerber bei Einverständnis der jeweiligen Vertragspartei und Entlassung der Veräußerin/ des Veräußerers übernommen.

(3) Die genannten Verträge werden als Anlage-Nr. zu diesem Vertrag genommen. Für den Fall, dass die andere Vertragspartei dem Eintritt der Erwerberin/ des Erwerbers unter Entlassung der Veräußerin/ des Veräußerers nicht zustimmt, der Vertrag aber gleichwohl fortgeführt werden soll, ist die Erwerberin/ der Erwerber verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu übernehmen und die/ den im Außenverhältnis weiterhin verpflichtete/n Veräußerin/ Veräußerer im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme freizustellen.

§ 9 Haftung

Die Veräußerin/ der Veräußerer versichert, dass die Praxis nicht ihr/ sein gesamtes oder nahezu ihr/ sein gesamtes Vermögen im Sinne des § 1365 BGB darstellt. Für den Fall, dass die Erwerberin/ der Erwerber von Gläubigern der Veräußerin/ des Veräußerers wegen im Zeitpunkt der Praxisübernahme bestehender Verbindlichkeiten der Veräußerin/ des Veräußerers in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Veräußerin/ der Veräußerer die Erwerberin/ den Erwerber im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

§ 10 Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Veräußerin/ der Veräußerer versichert, dass alle übergebenen Apparate, Geräte, Instrumente, Einrichtungsgegenstände und Materialien in ihrem/ seinem Alleineigentum stehen und frei von Rechten Dritter sind.
- (2) Die Veräußerin/ der Veräußerer übereignet der Erwerberin/ dem Erwerber die im Inventarverzeichnis aufgeführten Gegenstände wie besichtigt.
- (3) Eine Haftung für Sach- und Rechtsmängel des Inventars ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übergabe an die Erwerberin/ den Erwerber über. Soweit der Veräußerin/ der Veräußerer noch Gewährleistungsansprüche gegen Dritte zustehen, tritt sie/ er diese ab Übergabedatum (.....) an die Erwerberin/ den Erwerber ab.

- (4) Die Erwerberin/ der Erwerber erwirbt an den im Inventarverzeichnis bezeichneten Gegenständen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtkaufpreises Eigentum.

Hinweis: Sollten die Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen bzw. sicherungsweise übereignet sein, so ist das Vorgehen zu überlegen: Der entsprechende Teil des Kaufpreises wird dazu verwandt, die Forderung zu begleichen. Die Veräußerin/ der Veräußerer überträgt dann unbelastetes Eigentum auf die Erwerberin/ den Erwerber. Von Erwerberseite aus kann direkt an den Dritten gezahlt werden, dies wird von großem Interesse sein, wenn es sich um längerfristige Verträge handelt, die günstig finanziert sind. Die Bezeichnung sollte hier immer Schuldnerwechsel lauten. Wenn die Veräußerin/ der Veräußerer aus der Verpflichtung entlassen werden soll, so ist dies vom Gläubiger zu genehmigen. Erfolgt dies nicht, so muss die Erwerberin/ der Erwerber zugunsten der Veräußerin/ des Veräußerers eine Freistellungs-verpflichtung übernehmen.

Bei einer Abtretung von Ansprüchen als Sicherungsinstrument für die Veräußerin/ den Veräußerer z. B. auf Auszahlung der Darlehenssumme gegenüber der finanzierenden Bank oder aus der Teilnahme an der Honorarverteilung gegenüber der KZV, ist Vorsicht geboten, da diese zum Teil unzulässig, zum Teil von der Zustimmung des Vorstandes abhängig gemacht wird.

§ 11

Vorräte, Beteiligung an einer BGB-Gesellschaft

- (1) Die zum Übergabezeitpunkt in der Praxis vorhandenen Vorräte und Materialien übernimmt die Erwerberin/ der Erwerber. Diese sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich, bis zum Übergabezeitpunkt einen mittleren Bestand an Vorräten aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Erwerberin/ der Erwerber übernimmt, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien der (Laborgemeinschaft/ Apparategemeinschaft), die Beteiligung der Veräußerin/ des Veräußerers an der (Laborgemeinschaft/ Apparategemeinschaft) gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von € (in Worten:).

§ 12

Patientenkartei

- (1) Die Veräußerin/ der Veräußerer ist verpflichtet, die Patienten rechtzeitig von der Praxisübergabe zu unterrichten und die betroffenen Patienten um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übergabe der Patientenkartei an die Erwerberin/ den Erwerber zu ersuchen.
- (2) Kann die Einverständniserklärung der betroffenen Patienten trotz entsprechender Bemühungen nicht erlangt werden, ist die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet die Patientenkartei entsprechend den gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auf das Verwahrungsverhältnis finden die §§ 688 ff BGB Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

- (3) Ist eine Aufbewahrung bei der Veräußerin/ dem Veräußerer nicht möglich, ist eine Übergabe der Patientenkartei an die Erwerberin/ den Erwerber zulässig. Die Erwerberin/ der Erwerber ist in diesem Fall verpflichtet, die Patientenkartei getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss zu halten und sicher vor dem Zugriff des Praxispersonals zu verwahren. Die Erwerberin/ der Erwerber darf diese Unterlagen nur mit Einverständnis der betroffenen Patienten einsehen oder weitergeben. Die Aufbewahrung der Patienten-kartei durch die Erwerberin/ den Erwerber für die Veräußerin/ den Veräußerer ist unentgeltlich. § 690 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Bei der Herausgabe und Übergabe der Patientenkartei sind die Bestimmungen über die ärztlichen Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.
- (5) Sollten Patienten dem Verbleib ihrer Krankenunterlagen in der Praxis der Erwerberin/ des Erwerbers widersprechen, kann die Erwerberin/ der Erwerber hieraus keinen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises herleiten.
- (6) Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Absatz 3 zahlt die Erwerberin/ der Erwerber für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die Veräußerin/ den Veräußerer eine Vertragsstrafe in Höhe von € (in Worten:). Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Praxispersonal

- (1) Die Erwerberin/ der Erwerber übernimmt das Praxispersonal und tritt an Stelle der Veräußerin/ des Veräußerers mit allen Rechten und Pflichten als Arbeitgeberin/ Arbeitgeber in die mit den in der Anlage Nr. aufgeführten nicht zahnärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehenden Arbeitsverträge ein.
- (2) Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 613 a Abs. 5 BGB fristgerecht und ausführlich zu informieren und sie über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, sich über alle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 613 a BGB betreffenden Informationen gegenseitig in Kenntnis zu setzen. Die Veräußerin/ der Veräußerer sichert zu, aus Anlass des Betriebsübergangs keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen zu haben. Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die Fortsetzung der Arbeitsverträge mit der Erwerberin/ dem Erwerber hinzuwirken.
- (3) Die aus der Dauer der Arbeitsverhältnisse bestehenden Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben davon unberührt.

- (4) Soweit die Veräußerin/ der Veräußerer nach den bestehenden Arbeitsverträgen für das Jahr (Jahr in dem die Praxisübernahme erfolgt) zur Zahlung von Sonderzahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgeld oder sonstigen regelmäßigen Gehaltszulagen) verpflichtet ist, hat die Veräußerin/ der Veräußerer der Erwerberin/ dem Erwerber die anteiligen Beträge für die Zeit bis zur Praxisübergabe zu erstatten.
- (5) Alle sonstigen in dieser Anlage Nr. aufgeführten Verpflichtungen werden auf die Erwerberin/ den Erwerber übertragen. Die Erwerberin/ der Erwerber stellt die Veräußerin/ den Veräußerer von der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Verträgen mit Wirkung ab Übergabe frei.
- (6) Die Veräußerin/ der Veräußerer stellt die Erwerberin/ den Erwerber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen des Ehegatten der Veräußerin/ des Veräußerers bzw. nahen Angehörigen frei, die diese wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Berufung auf § 613 a BGB geltend machen.

Hinweis: Diese Regelung sollte aufgenommen werden, wenn ein Ehegatte oder naher Angehöriger in der Praxis beschäftigt wird. Eine Kündigung kommt wegen § 613 a BGB nicht in Betracht. Selbst bei der Wirksamkeit von Aufhebungsverträgen ist die Rechtsprechung sehr restriktiv. Außerdem besteht die attraktive Möglichkeit der Zahlung einer Abfindung.

- (7) Im Übrigen bleibt § 613 a BGB unberührt.

§ 14

Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung

- (1) Die Zulassung der Erwerberin/ des Erwerbers zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie richtet sich nach den dafür maßgeblichen Vorschriften. Der Vertrag wird jedoch erst wirksam, wenn die Erwerberin/ der Erwerber von der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung erhalten hat.

Alternative zu § 14 Abs. 1:

- (1) Die Zulassung der Erwerberin/ des Erwerbers zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie richtet sich nach den dafür maßgeblichen Vorschriften. Der Vertrag wird jedoch erst wirksam wenn die Erwerberin/ der Erwerber von der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung die vertragszahnärztliche Zulassung erhalten hat. Sollte dies bis zum (Datum der Übernahme) nicht der Fall sein, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Für den Fall, dass der Erwerberin/ dem Erwerber die vertragszahnärztliche Zulassung nicht erteilt wird, verzichtet diese/ dieser auf das Widerspruchs- und Klagerecht gegen die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses, um unmittelbar nach Entscheidung des Ausschusses einen reibungslosen Übergang der Praxis zu gewährleisten.

§ 15

Verbot der Weiterveräußerung, Absicherung von Risiken zwischen Vertragsunterzeichnung und Übergabe der Praxis

- (1) Die Erwerberin/ der Erwerber ist vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises nicht berechtigt, die Praxis oder Teile derselben ohne Zustimmung der Veräußerin/ des Veräußerers an Dritte weiterzuveräußern.
- (2) Für den Fall, das die Veräußerin/ der Veräußerer vor dem Übertragungszeitpunkt den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben kann, wird die Erwerberin/ der Erwerber die Praxis schon zu diesem früheren Zeitpunkt übernehmen. Erfüllt die Erwerberin/ der Erwerber noch nicht alle vertragszahnärztlichen Voraussetzungen, so tritt sie/ er als Vertreterin/ Vertreter in die Praxis ein. Kann die Erwerberin/ der Erwerber die Vertretung nicht übernehmen, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass bei zur Übernahme durch die Erwerberin/ den Erwerber ein Dritter die Praxis führt. Bei Stillstand der Praxis bis zum Übergabezeitpunkt hat die Erwerberin/ der Erwerber einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises pro Monat des Ausfalles der Praxis in Höhe von € (in Worten:).
- (3) Zur Absicherung des Todesfallrisikos der Erwerberin/ des Erwerbers ist diese/ dieser verpflichtet, eine Lebensversicherung mit einer Summe, die den Kaufpreis nach Absatz 1 abdeckt, abzuschließen. Der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme ist an die Veräußerin/ den Veräußerer abzutreten. Die Veräußerin/ der Veräußerer hat das Recht, alle den Bestand der Versicherung betreffenden Informationen unmittelbar bei der Versicherung abzurufen. Für den Fall, dass die Erwerberin/ der Erwerber die Prämien nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, kann die Veräußerin/ der Veräußerer vom Vertrag zurücktreten.

§ 16

Kosten des Vertrages

Die Kosten für den Abschluss und Durchführung dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien (zu gleichen Teilen/ unter folgender Aufteilung:).

§ 17

Wettbewerbsklausel

- (1) Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich, innerhalb von (2) Jahren (maximal) nach Abschluss des Vertrages nicht im Umkreis von Km der übergebenen Praxis (*richtet sich nach dem Einzugsbereich der Praxis*) / im Stadtteil in einer eigenen Praxis als Zahnärztin/ Zahnarzt niederzulassen oder eine sonstige zahnärztliche Tätigkeit in freiberuflicher oder abhängiger Stellung aufzunehmen. Gelegentliche Praxisvertretungen werden von diesem Verbot nicht berührt, sofern die Vertretungszeit von insgesamt (4, 6) Wochen im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

- (2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Verpflichtung nach Absatz 1 hat die Veräußerin/ der Veräußerer der Erwerberin/ dem Erwerber eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € (in Worten:) zu bezahlen.

Alternative zu Absatz 2:

- (2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Verpflichtung nach Absatz 1 hat die Veräußerin/ der Veräußerer der Erwerberin/ dem Erwerber den Kaufpreis für den ideellen Praxiswert nebst % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Übergabezeitpunkt zurückzuerstatten. Weitergehende Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche der Erwerberin/ des Erwerbers bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Schiedsgerichtsverfahren; Gerichtsstand

- (1) Für etwaige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Wirksamkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von jedem der Gesellschafter benannten Schiedsrichter und einer oder einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, die oder der von den übrigen Schiedsrichtern bestimmt wird. Erfolgt keine Einigung über die oder den Vorsitzenden, wird die zuständige Landeszahnärztekammer um Benennung der oder des Vorsitzenden ersucht.
- (3) Für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens gilt die gesondert zwischen den Vertragsparteien abzuschließende Schiedsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage Nr. beigefügt ist.
- (4) Wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren keine Einigung erzielt, ist für die gerichtliche Auseinandersetzung als Gerichtsstand (das Gericht des Praxisortes der Veräußerin/ des Veräußerers) vereinbart.

§ 19
Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift der Veräußerin/
des Veräußerers

.....
Unterschrift der Erwerberin/
des Erwerbers